OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751287/2/BP/CK

Datum:
Linz, 7. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A V, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T T, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 9. März 2021, GZ: BHROSich-2020-428002/12-Pu, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. Dezember 2020, GZ: BHROSich-2020-428002/9-Ke, gab die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14. September 2020 auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses nicht statt und versagte die Ausstellung gem § 14 Abs 1 Z 4 Passgesetz. Dieser Bescheid wurde dem Bf am Mittwoch, 16. Dezember 2020 zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde, welche per E-Mail am Mittwoch, 13. Jänner 2021 um 13.17 Uhr und per Fax am gleichen Tag um 13.23 Uhr an die Behörde gesendet wurde.

I.3. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde mit Bescheid vom 9. März 2021, dem Bf zugestellt am 11. März 2021, eine Beschwerdevorentscheidung, worin sie der Beschwerde des Bf nicht stattgab, dem Antrag vom 14. September 2020 erneut nicht stattgab und die Ausstellung versagte.

I.4. Mit Schreiben vom 24. März 2021 stellte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag und ergänzte seine Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 29. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie den Vorlageantrag. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht zum einen vom unter Punkt I dargestellten Sachverhalt aus.
Zum anderen befindet sich auf der Homepage der belangten Behörde unter „Bürgerservice“ > „Amtstafel“ > „Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG 1991 (...) – Kundmachungstext – Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ die Bekanntmachung der Bezirkshauptfrau, wonach gemäß § 1 Abs 4 für alle Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben)

auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von der belangten Behörde (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
Im Internet und an der Amtstafel werden ebenfalls die Amtsstunden, welche am Mittwoch von 7.00 bis 13.00 Uhr dauern, angegeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Kundmachung im Internet und an der Amtstafel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen ab Zustellung.

Gemäß § 13 Abs 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl zu dem Folgenden VwSlg 18.418 A/2012) gilt § 33 Abs 3 erster Satz AVG, wonach die Tage des Postlaufs in (verfahrensrechtliche) Fristen nicht eingerechnet werden, die rechtzeitige Übergabe an die Post also zur Fristwahrung ausreicht, nicht auch für technische Formen der Übermittlung eines Anbringens an die Behörde etwa durch Fax oder E Mail.

Die Beschwerde ist zwar noch am letzten Tag der Beschwerdefrist (Mittwoch, 13. Jänner 2021) tatsächlich bei der Behörde eingelangt, allerdings unbestritten nicht mehr innerhalb der Amtsstunden (das E-Mail wurde um 13.17 Uhr, das Fax um 13.23 Uhr versendet). Die belangte Behörde hat in ihrer „Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG 1991 (...) – Kundmachungstext – Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ im Internet bekanntgemacht, dass Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden – und dazu ist die Übermittlung per E-Mail bzw Fax zweifelsohne zu zählen – außerhalb der Amtsstunden nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der

Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von der belangten Behörde (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Eine Kundmachung im Internet von organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNR 23. GP, 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen. Damit kann die Behörde - wie etwa auch im Fall eines Einlaufkastens mit entsprechendem Hinweis - ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt - mit Wiederbeginn der Amtsstunden - als eingebracht und eingelangt gelten (vgl abermals die Erläuterungen 294 BlgNR 23. GP, 11). Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können.

Folglich galt die Beschwerde daher erst mit 14. Jänner 2021 als eingebracht und war daher verspätet.

III.3. Nun hat im vorliegenden Fall die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung in der Sache erlassen. Dennoch hat das Landesverwaltungsgericht im Falle der Unzulässigkeit der Beschwerde, diese zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt. Dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird, selbst wenn die Behörde die Unzulässigkeit der Beschwerde nicht wahrgenommen und eine inhaltliche Beschwerdevorentscheidung erlassen hat (vgl dazu VwSlg 19.271 A/2015).

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde (welche selbst im Fall eines zulässigen Vorlageantrags das Rechtsmittel bleibt, über welches das VwG zu entscheiden hat – vgl dazu VwGH 25.10.2017, Ro 2017/12/0014) als verspätet zurückzuweisen. Im Übrigen wäre für den Bf selbst bei einer inhaltlichen Entscheidung nichts gewonnen, da nach der Rechtsprechung des VwGH ein dem § 3g Verbotsgesetz (in diesem Fall iVm § 3h Verbotsgesetz) zu subsumierendes Verbrechen eine Gefahr für die „innere oder äußere Sicherheit“ der Republik Österreich iSd § 14 Abs 1 Z 4 Passgesetz 1992 bewirkt (vgl dazu VwSlg 14.862 A/1998).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree